

Geschäftsverzeichnissnr. 891
Urteil Nr. 42/96 vom 2. Juli 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung der Artikel 85 bis 91 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI, erhoben von der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel und der VoE Karel De Grote Hogeschool, Katholieke Hogeschool Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. September 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 85 bis 91 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. März 1995, erhoben von der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Paleizenstraat 70, und der VoE Karel De Grote Hogeschool, Katholieke Hogeschool Antwerpen, mit Vereinigungssitz in 2018 Antwerpen, Generaal Lemanstraat 27.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 14. September 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 29. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Oktober 1995.

Durch Anordnung vom 20. November 1995 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag der Flämischen Regierung um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 20. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 1. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 18. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Februar 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. September 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 26. März 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. April 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 27. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. April 1996

- erschienen
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Liebaut *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die Artikel 85 bis 91, die Kapitel IV (« Laureatenbildung in den Bereichen der Musik und der bildenden Kunst ») des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bilden, lauten folgendermaßen:

« Art. 85. Die Flämische Regierung trägt zur Finanzierung der Organisation der Laureatenbildung am 'Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten ' in Antwerpen, was den Bereich der bildenden Kunst betrifft, und am 'Lemmensinstituut ' in Löwen, was den Bereich der Musik betrifft, in der Form einer jährlichen Zulage bei.

Die Höhe dieser Zulage wird auf 30 Millionen Franken festgesetzt. Dieser Betrag wird jährlich folgenderweise angepaßt:

$$0,8 \times (L_n/L95) + 0,2 \times (C_n/C95),$$

wobei

- $L_n/L95$  = das Verhältnis zwischen der geschätzten Indexzahl der Einheitslohnkosten am Ende des betreffenden Haushaltsjahres und der Indexzahl der Einheitslohnkosten am Ende des Haushaltsjahres 1995;
- $C_n/C95$  = das Verhältnis zwischen der geschätzten Indexzahl der Verbraucherpreise am Ende des betreffenden Haushaltsjahres und der Indexzahl der Verbraucherpreise am Ende des Haushaltsjahres 1995.

Art. 86. Die in Artikel 85 genannte Zulage wird dem 'Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten ' in Antwerpen ab dem 1. Januar 1995 und dem 'Lemmensinstituut ' in Löwen ab dem 1. Januar 1996 gewährt.

Art. 87. Die in Artikel 85 genannten Hochschulen haben mittels dieser jährlichen Zulage die Organisation der Laureatenbildung im Anschluß an Ausbildungen in den Bereichen der bildenden Kunst und der Musik zu finanzieren. Sie können die Laureatenbildung mit dem Titel 'Laureat des Instituts ' bestätigen. Die Ausbildungen haben zum Zweck, Absolventen aus den betreffenden Bereichen und jungen Künstlern die Möglichkeit zu bieten, ihr künstlerisches Talent weiter zu entfalten.

Art. 88. Die in Artikel 85 genannten Hochschulen müssen einen Beirat einsetzen, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

- ein Vertreter der Flämischen Regierung;
- höchstens vier Personen, die die Gesamtheit der Hochschulen vertreten, welche diese Ausbildungen im selben Studienbereich organisieren. Diese Hochschulen können Vertreter vorschlagen. Aufgrund dieser Vorschläge bestimmt die Flämische Regierung diese Personen. Auf Antrag der vorschlagenden Hochschule beendet die Flämische Regierung das Mandat;
- ein Vorsitzender, der von der Flämischen Regierung unter den repräsentativen Vertretern des 'Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten ' in Antwerpen für den Bereich der bildenden Kunst bzw. des 'Lemmensinstituut ' in Löwen für den Bereich der Musik aufgrund der Leistungen oder Veröffentlichungen in bezug auf dieses Amt bestimmt wird;
- vier Persönlichkeiten aus der Welt der Kunst, die von der Flämischen Regierung bestimmt werden.

Der Vorsitzende des Beirats wird mit der laufenden Verwaltung der Laureatenbildung betraut. Die Hochschulverwaltung kann dem Vorsitzenden des Beirats eine Vergütung dafür gewähren. Der Vorsitz des Beirats ist vereinbar mit jeder anderen Verwaltungsfunktion an der betreffenden Hochschule.

Art. 89. Die in Artikel 85 genannten Hochschulen haben den Beirat in folgenden Angelegenheiten zu Rate zu ziehen:

- Zulassungspolitik;
- Programm der Laureatenbildung;
- Bestimmung der Lehrkräfte;
- Bewertung und Qualitätssicherung bezüglich der Funktionsweise;
- Voraussetzungen für die Verleihung des Titels.

Art. 90. Die in Artikel 85 genannten Hochschulen müssen hinsichtlich der Verwendung der Zulage im Sinne von Artikel 85 eine separate Buchhaltung führen, die sich von derjenigen ihrer anderen Mittel unterscheidet. Diese Zulage unterliegt den Regeln hinsichtlich der Verwaltung und Kontrolle, auf die sich das Dekret vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft bezieht.

Art. 91. Die auf diese Zulage angerechneten Personallasten sind bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ernannten Personalmitglieder und der gesamten Personalkosten der Hochschulen, auf die sich Artikel 85 bezieht, nicht zu berücksichtigen. »

Diese Bestimmungen, die gemäß Artikel 112 <sup>9</sup> dieses Dekrets am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten sind, werden insofern angefochten, als die Finanzierung - durch die Flämische Regierung - der Organisation der Laureatenbildung in den Bereichen der Musik und der bildenden Kunst ausschließlich dem « Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen, was den Bereich der bildenden Kunst betrifft, und dem « Lemmensinstituut » in Löwen, was den Bereich der Musik betrifft, vorbehalten wird.

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt der klagenden Parteien*

##### *Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien*

A.1. Die klagenden Parteien seien Organisationsträger von Hochschulen mit u.a. Ausbildungen in den Studienbereichen der audiovisuellen und bildenden Künste. Aus ihrer Darlegung der angefochtenen Bestimmungen gehe hervor, daß die Situation der klagenden Parteien durch diese Bestimmungen in ungünstigem Sinne beeinflußt werde, da sie von dem durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten System der subventionierten Laureatenbildung ausgeschlossen würden.

### *Zur Hauptsache*

A.2.1. Der Klagegrund geht von einer Verletzung des Artikels 24 §§ 1 und 4 sowie der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, wobei vorgebracht wird, daß kraft der angefochtenen Bestimmungen dem « Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen, was den Bereich der bildenden Kunst betrifft und dem « Lemmensinstituut » in Löwen, was den Bereich der Musik betrifft, eine jährliche Zulage für die Finanzierung der Organisation der Laureatenbildung im Anschluß an die Ausbildungen für bildende Kunst bzw. Musik gewährt werde, wohingegen die übrigen Kunsthochschulen in Flandern für die Organisation ihrer durchgehenden Ausbildungen in den Bereichen der Musik und der bildenden Kunst, soweit diese für die Finanzierung durch die Flämische Regierung in Betracht kämen, kraft Artikel 176 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft innerhalb des Rahmens des für die Finanzierung der durchgehenden Ausbildungen bestimmten Betrags nur eine auf drei Jahre beschränkte, erlöschende Finanzierung beanspruchen könnten.

A.2.2. Die verfassungsmäßige Unterrichtsfreiheit, die in Artikel 24 § 1 der Verfassung verankert sei, beinhalte, daß ein jeder das Recht habe, Unterricht zu organisieren, was impliziere, daß die nicht unmittelbar von der Gemeinschaft abhängenden Organisationsträger unter bestimmten Voraussetzungen die Subventionierung durch die Gemeinschaft beanspruchen könnten, welche in dieser Hinsicht den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz, so wie dieser vom Schiedshof definiert worden sei, beachten müsse.

A.2.3. Artikel 18 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft bestimme die Voraussetzungen, unter denen die Hochschulen durchgehende Ausbildungen anbieten könnten, welche sich auf mindestens ein Jahr erstrecken würden und auf eine Ergänzung bzw. Erweiterung der Grundausbildung oder auf die Vertiefung eines Studienbereichs bzw. eine besondere Spezialisierung in diesem Studienbereich ausgerichtet seien. Gemäß Artikel 176 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bestimme die Flämische Regierung innerhalb des Rahmens des für die Finanzierung der durchgehenden Ausbildungen bestimmten Betrags, welche durchgehenden Ausbildungen für die Finanzierung in Betracht kämen, welche allerdings erlöschend sei und sich auf drei Jahre beschränke. Somit habe die Flämische Regierung die Möglichkeit, ein bestimmtes Budget als Starthilfe für die Organisation solcher Ausbildungen unter Berücksichtigung der mittelfristigen Entwicklungsfähigkeit und der grundsätzlichen Nichtfinanzierbarkeit dieser Ausbildungen vorzubehalten.

A.2.4. Sowohl aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmungen als auch aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft sowie des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI gehe hervor, daß die Laureatenbildung an dem « Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen und an dem « Lemmensinstituut » in Löwen im Sinne einer Ausnahme von der vorgenannten gemeinrechtlichen Finanzierungsregelung der durchgehenden Ausbildungen an den Hochschulen aufgefaßt worden sei, da sie auf jeden Fall und ohne zeitliche Einschränkung für eine jährliche Finanzierung ihrer durchgehenden Ausbildungen im Bereich der bildenden Kunst bzw. im Bereich der Musik in Betracht kämen. Die jährliche, der Indexentwicklung anzupassende Bezuschussung erfolge außerdem außerhalb des gemeinrechtlichen Finanzierungsrahmens für durchgehende Ausbildungen im Sinne der Artikel 176 und 179 4° des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft.

Darüber hinaus sei die doppelte Finanzierung zugunsten der « Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen zu betonen. Infolge der Artikel 102 § 2 und 103 § 2 des Unterrichtsdekrets VI würden die festangestellten Personalmitglieder des « Nationaal Hoger Instituut » in Antwerpen nämlich mit Wirkung vom akademischen Jahr 1994-1995 an die « Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen übertragen. Neben der Bezuschussung der Laureatenbildung würden diese Personalmitglieder des « Nationaal Hoger Instituut » ebenfalls bei der Berechnung gemäß den Artikeln 178 ff. des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, was den Finanzierungsrahmen zugunsten der « Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen betrifft, berücksichtigt.

A.2.5. Weder der Umstand, daß die vom « Nationaal Hoger Instituut voor Schone Kunsten » in Antwerpen angebotene Ausbildung in der Vergangenheit als einziger Kunsthochschulunterricht des dritten Grades von der öffentlichen Hand finanziert worden sei, noch die Feststellung der internationalen Ausstrahlung dieser Ausbildung, noch die Gleichwertigkeit des « Lemmens-Tinel-Preises » mit einem Kunsthochschuldiplom des dritten Grades könnten im Hinblick auf die verfassungsmäßig gewährleistete Unterrichtsfreiheit als objektive und angemessene Rechtfertigung für den Ausschluß der übrigen Kunsthochschulen in den Bereich der bildenden Kunst und der Musik vom System der subventionierten Laureatenbildung, welches in den angefochtenen

Dekretbestimmungen enthalten sei, gelten.

Obwohl die übrigen Kunsthochschulen die Freiheit beibehalten würden, durchgehende Ausbildungen und Kunsthochschulbildung zu organisieren, werde diese Freiheit nur in der Theorie existieren, da ausschließlich das « Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen und das « Lemmensinstituut » in Löwen über die dafür notwendigen Finanzmittel verfügen würden.

*Standpunkt der Flämischen Regierung*

*Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.3. Die klagenden Parteien, die Hochschulen mit Ausbildungen in den Studienbereichen der audiovisuellen und bildenden Künste organisieren würden, würden keine Ausbildungen im Studienbereich der Musik und der dramatischen Kunst organisieren, weshalb ihre Situation durch die angefochtene Regelung nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst werden könnte, soweit sich diese Bestimmungen auf das « Lemmensinstituut » bezögen, da die von ihnen beanstandete Zulage dort mit der Organisation der Laureatenbildung im Bereich der Musik zusammenhänge, wobei es sich um einen Studienbereich handle, mit dem sich die klagenden Parteien nicht befassen würden.

*Zur Hauptsache*

A.4.1. Hauptsächlich bestreitet die Flämische Regierung die Vergleichbarkeit der klagenden Parteien und der in den angefochtenen Bestimmungen genannten Anstalten hinsichtlich der darin angesprochenen Ausbildungen.

Die betreffenden Laureatenbildungen würden - vorbehaltlich zukünftiger Abänderung des Programms nach Konsultation der jeweiligen Beiräte - den vor dem Inkrafttreten des Hochschuldekrets vom 13. Juli 1994, d.h. grundsätzlich vor dem akademischen Jahr 1994-1995 von den im Dekret genannten Anstalten organisierten Ausbildungen des Kunsthochschulwesens des dritten Grades entsprechen. Für den Kunstbereich habe es damals nur behördlicherseits mitfinanzierte Ausbildungen im dritten Grad an den beiden Anstalten, auf die sich die angefochtenen Bestimmungen bezögen, gegeben. Damit diese existierenden, behördlicherseits mitfinanzierten Ausbildungen im dritten Grad des Kunsthochschulwesens weiterhin gewährleistet werden könnten, sei es notwendig gewesen, ein separates System ins Leben zu rufen, das sich von dem System der durchgehenden Ausbildungen unterscheide.

Ohne dieses System habe die Finanzierung der Ausbildung im dritten Grad an den vorgenannten Anstalten (« Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » und « Lemmensinstituut ») nicht gewährleistet werden können.

Die angefochtenen Bestimmungen würden also keine Abweichung von der allgemeinen Regel der Finanzierbarkeit der durchgehenden Ausbildungen - die auch die klagenden Parteien genießen würden - einführen, sondern ein separates System der Finanzierbarkeit von Laureatenbildungen. Die klagenden Parteien hätten sich darüber beschweren können, nicht für Subventionierung von Laureatenbildungen in Betracht zu kommen, wenn sie solche organisiert hätten, was jedoch nicht der Fall sei.

A.4.2. Hilfsweise, soweit die Sachlage der klagenden Parteien dennoch in ausreichendem Maße mit derjenigen der in den angefochtenen Bestimmungen angesprochenen Anstalten vergleichbar wäre, sei festzuhalten, daß das Dekret kraft Artikel 24 § 4 der Verfassung objektive Unterschiede, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen würden, berücksichtigen könne.

Der Dekretgeber habe darauf abgezielt, die Erfahrung, den Ruf und die erworbenen Kenntnisse der beiden Hochschulen infolge des Systems der vorübergehenden Finanzierbarkeit der durchgehenden Ausbildungen zu schützen; er habe sich für ein separates System der Laureatenbildung entschieden, und zwar als permanente Lösung, im Hinblick auf die Erhaltung der Ausstrahlung der flämischen Kunst auf internationaler Ebene, in den Bereichen der bildenden Kunst und der Musik.

Die Beurteilung der Opportunität einer solchen Maßnahme gehöre nicht zum Kompetenzbereich des Hofes.

Der Dekretgeber könne selbst die am besten geeigneten Finanzierungsmethoden hinsichtlich der zu seinem Kompetenzbereich gehörenden Unterrichtsanstalten wählen.

Der Dekretgeber, der davon ausgegangen sei, daß er die Finanzierbarkeit der ergänzenden Ausbildungen, welche von den Hochschulen angeboten würden, einschränken müsse, sei ebenfalls der Ansicht gewesen, daß eine solche Einschränkung nicht für die Ausbildungen des dritten Grades am « Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » und am « Lemmensinstituut » gelten könne, welche nunmehr als Laureatenbildungen bezeichnet würden. Die eigenen Merkmale dieser Ausbildungen und der Unterrichtsanstalten, in denen sie organisiert würden, könnten relevant sein, als objektive Unterschiede, für eine Behandlungsungleichheit im Bereich der Finanzierung. Außerdem sei die Bezuschussung mit besonderen Bedingungen verbunden und sei sie in bezug auf ihren Umfang und unter Berücksichtigung der Zielsetzung vielmehr bescheiden. Hinsichtlich des dem « Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » übertragenen Personals sei von keiner doppelten Finanzierung die Rede. Die unterschiedliche Art der Ausbildungen und der besondere Ruf der Anstalten, die die Laureatenbildungen organisieren würden, würden den Behandlungsunterschied rechtfertigen.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien*

##### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

A.5.1. Unrichtig sei die Behauptung der Flämischen Regierung, der zufolge die Situation der klagenden Parteien nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sei, soweit sich die Vorschriften auf das « Lemmensinstituut » bezögen, da sie nicht im Studienbereich der Musik tätig seien.

Diesem Argument sei nicht beizupflichten. Neben dem Umstand, daß sich die Nichtigkeitsklage auch auf die Laureatenbildung im Bereich der bildenden Kunst beziehe, in dem die klagenden Parteien tatsächlich tätig seien, sei nämlich festzuhalten, daß sie mit ihrer Nichtigkeitsklage generell die dekretmäßige Regelung anfechten würden, durch welche gewisse Hochschulen wohl, andere aber nicht zum System der subventionierten Laureatenbildung zugelassen würden.

##### *Zur Hauptsache*

A.5.2. Die klagenden Parteien würden sich in ihrer Klageschrift tatsächlich darüber beschweren, daß sie durch die angefochtene dekretmäßige Regelung vom System der subventionierten Laureatenbildung ausgeschlossen würden. Daß die beiden bevorzugten Anstalten in der Vergangenheit Kunstunterricht des dritten Grades oder einen gleichwertigen Unterricht erteilt hätten, biete an und für sich keine Rechtfertigung für die beanstandete Unterscheidung.

Die Unvergleichbarkeit der klagenden Parteien mit den im Dekret genannten Anstalten könne nicht angenommen werden, soweit der von den letztgenannten Anstalten organisierte Unterricht des dritten Grades ebenfalls in der Reform des Kunsthochschulwesens enthalten gewesen sei, so wie diese durch das Dekret vom 23. Oktober 1991 durchgeführt worden sei, welches den früheren zweiten und dritten Grad des Kunsthochschulwesens durch das Hochschulwesen mit langer Studiendauer ersetzt habe.

A.5.3. Es gebe keine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied. Die Erwägung, daß die betreffenden Ausbildungen in der Vergangenheit als Unterricht des dritten Grades subventioniert worden seien, illustriere vielmehr das verfolgte Ziel, eine diskriminierende Sachlage zu beständigen, anstatt als Rechtfertigung gelten zu können. Der Ausschluß der anderen Hochschulen vom System der subventionierten Laureatenbildung reduziere die Unterrichtsfreiheit der ausgeschlossenen Hochschulen in diskriminierender Weise auf eine rein theoretische Freiheit, nachdem sie unter den gleichen Voraussetzungen nicht die Subventionierung der « Laureatenbildung » beanspruchen könnten. Durch dieses historische Argument werde übrigens der Umstand außer acht gelassen, daß der Unterricht im dritten Grad auch noch von anderen Anstalten, insbesondere von den Musikkonservatorien angeboten worden sei.

Die Bemühung um einen qualitativ hochwertigen Unterricht sowie um die « Erhaltung der Ausstrahlung der flämischen Kunst auf internationaler Ebene » sei unter Beachtung der verfassungsmäßigen Unterrichtsfreiheit und Gleichheit mittels objektiver Subventionsbedingungen zu verwirklichen, wodurch ein jeder unter den gleichen Umständen die Subventionierung in Anspruch nehmen könne. Obwohl der Dekretgeber, wie die Flämische Regierung behaupte, die am besten geeignete Finanzierungsmethode im Hinblick auf die Unterrichtsanstalten, die unter ihre Zuständigkeit fallen würden, wähle, sei sie dabei tatsächlich an den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz gebunden.

- B -

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1.1. Die Flämische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage insofern, als sich diese gegen die Laureatenbildung im Bereich der Musik richte, da keine der beiden klagenden Parteien Ausbildungen in diesem Studienbereich organisieren würden, weshalb die angefochtenen Bestimmungen insofern, als sie sich auf das in diesem Bereich tätige «Lemmensinstituut » beziehen würden, ihre Situation nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen könnten.

B.1.2. Der Klagegrund richtet sich nicht nur gegen die angefochtenen Bestimmungen insofern, als sie eine jährliche Zulage für die darin genannten Laureatenbildungen an dem «Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen und an dem «Lemmensinstituut » in Löwen vorsehen, sondern generell gegen die durch diese Bestimmung eingeführte Regelung der Laureatenbildung, welche ein besonderes Finanzierungssystem genießt, das von der allgemeinen Regelung der durchgehenden Ausbildungen im Sinne von Artikel 176 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft abweicht.

Da die klagenden Parteien von dieser Finanzierungsregelung ausgeschlossen sind, weisen sie das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.2. Der von den klagenden Parteien vorgebrachte Klagegrund geht von einer Verletzung des Artikels 24 §§ 1 und 4 sowie der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß kraft der angefochtenen Bestimmungen dem « Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen, was den Bereich der bildenden Kunst betrifft, und dem « Lemmensinstituut » in Löwen, was den Bereich der Musik betrifft, eine jährliche Zulage zur Finanzierung der Organisation der Laureatenbildung im Anschluß an Ausbildungen bezüglich der bildenden Kunst bzw. der Musik gewährt werde, wohingegen die Kunsthochschulen in Flandern - einschließlich der zwei betreffenden Anstalten - für die Organisation durchgehender Ausbildungen in den Bereichen der Musik und der bildenden Kunst, soweit diese für die Finanzierung durch die Flämische Regierung in Betracht kämen, kraft Artikel 176 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft innerhalb des Rahmens des für die Finanzierung der durchgehenden Ausbildungen bestimmten Betrags nur eine erlöschende, auf drei Jahre beschränkte Finanzierung in Anspruch nehmen könnten.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt erneut im Bereich des Unterrichtswesens ausdrücklich

die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots.

B.4.1. Die angefochtenen Dekretsbestimmungen passen in den Rahmen einer bereits 1991 eingeleiteten Reform der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft. Bei den Vorarbeiten zum Dekret vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, das in Artikel 176 ein System der erlöschenden Finanzierung mehrerer durchgehender Ausbildungen vorsieht, wurde bereits darauf hingewiesen, daß diese Regelung Schwierigkeiten im Bereich der durchgehenden Ausbildungen im Kunsthochschulwesen herbeiführen würde, wobei diese unentbehrlich seien, damit ein internationales Niveau aufrechterhalten wird, und schwerlich von den betreffenden Hochschulen selbst finanziert werden könnten. Eine angepaßte Regelung würde sich aufzwingen (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546/14-A, SS. 109-111).

Die angefochtenen Bestimmungen wurden aufgrund eines Änderungsantrags in das Dekret vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI eingefügt. Laut der Begründung dieses Änderungsantrags war eine von den Vorschriften von Artikel 176 des Dekrets vom 13. Juli 1994 abweichende Regelung erforderlich, und zwar aus folgenden Gründen: «Der Kunstbereich befindet sich auf dieser Ebene jedoch in einer Sonderlage. Im Gegensatz zum übrigen Hochschulwesen gab es für das Kunsthochschulwesen unter der bisherigen Regelung behördlicherseits finanzierte ergänzende Ausbildungen im Hinblick auf die Erweiterung und Ergänzung der Grundausbildung. Wenn diese Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen wurden, führten sie zu einem Kunsthochschuldiplom des dritten Grades. » Unter Bezugnahme auf die besonderen Ausbildungen, welche vom «Lemmensinstituut » in Löwen und vom «Nationaal Hoger Instituut voor Schone Kunsten » in Antwerpen erteilt wurden, wurde verdeutlicht, daß der Änderungsantrag darauf abzielte, «die Erfahrung, den Ruf und die erworbenen Kenntnisse des Kunstbereichs auf der Fortbildungsebene zu schützen. Da die Finanzierung durchgehender Ausbildungen unter der neuen Regelung nur vorübergehend sein kann, wird eine permanente Lösung im Rahmen der Laureatenbildung gewählt. In Anbetracht der Bedeutsamkeit einer solchen Initiative für die Aufrechterhaltung der Ausstrahlung der flämischen Kunst auf internationaler Ebene wird sowohl im Sektor der bildenden Kunst als auch im Sektor der Musik die Möglichkeit geboten, ihre Funktion als internationaler Anziehungspol und Weiterbildungsstätte weiterhin zu gestalten. » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 600/4, SS. 24-27). Bei der Erörterung im Ausschuß wurde darauf hingewiesen, daß «zwei Anstalten [...] gewählt werden, und zwar aufgrund einer sehr praktischen Formel, damit zwei wertvolle Initiativen (bildende Kunst und Musik) erhalten bleiben » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr.

600/5, S. 29). Ein Änderungsantrag im Hinblick auf die Streichung der angefochtenen Bestimmungen aufgrund der Erwägung, daß diese Regelung « unangebracht und sogar schädlich zu sein scheint für das richtige Funktionieren des Kunsthochschulwesens [...] und einen Großteil der Anstalten diskriminiert » und ein Schutz bestimmter wohlervorbener Rechte « nicht zu einer formellen, strukturbedingten Diskriminierung zwischen den Hochschulen für bildende Kunst führen darf, und sicherlich nicht zu einer neuen Behandlungsungleichheit der Musikhochschulen » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 600/6, S. 6), wurde nach Erläuterung durch den zuständigen Minister zurückgezogen (*Ann.*, Flämischer Rat, 16. Dezember 1994, S. 543).

B.4.2. Indem der Dekretgeber die Organisation und Bezuschussung einer Laureatenbildung am « Nationaal Hoger Instituut en Koninklijke Academie voor Schone Kunsten » in Antwerpen, was den Bereich der bildenden Kunst betrifft, und am « Lemmensinstituut » in Löwen, was den Bereich der Musik betrifft, vorgesehen hat, hat er eine besondere Ausbildungsform ins Leben gerufen, und zwar mit einer Finanzierungsregelung, die von der Finanzierungsregelung für durchgehende Ausbildungen nach Artikel 176 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft abweicht.

Die sich von der Behandlung übriger Hochschulen in den Bereichen der bildenden Kunst und der Musik unterscheidende Behandlung, die die in Artikel 85 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI genannten Anstalten genießen, indem sie mit der Organisation einer subventionierten Laureatenbildung betraut werden, bezweckt ausdrücklich die Erhaltung der bisher existierenden und für besonders wertvoll gehaltenen Ausbildungen.

Unter Berücksichtigung der zwingenden haushaltsmäßigen Beschränkungen ist der Dekretgeber berechtigt, die Bezuschussung einer Laureatenbildung für höhere Lehranstalten vorzubehalten, die seiner Ansicht nach bereits eine spezifische, hochrangige Ausbildung erteilt und den Nachweis für die Qualität ihres Unterrichts erbracht hatten. Solche Kriterien sind objektiv und relevant. Die klagenden Parteien weisen nicht nach - und der Hof ersieht nicht -, daß der Dekretgeber dadurch, daß er aus diesen Gründen die zwei im Dekret genannten Anstalten bestimmt hat, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler gemacht hätte.

Der von einer Verletzung des Artikels 24 § 4 sowie der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehende Klagegrund ist unbegründet.

B.5. Die klagenden Parteien stellen nicht unter Beweis - und der Hof ersieht nicht -, worin eine Verletzung der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleisteten Unterrichtsfreiheit bestehen würde, es sei denn, in der zu B.4.1 und B.4.2 nicht für verfassungswidrig gehaltenen unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Hochschulanstalten.

Der von einer Verletzung von Artikel 24 § 1 der Verfassung ausgehende Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève